

§ 2 Altenpflegeausbildung

- 2.1 Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des AltPflIG und der dazu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) sowie der Ordnung des baden-württembergischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Altenpflege vom 14. Mai 2003 (AltPflAPBFS) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in theoretischen und praktischen Unterricht an der Berufsfachschule für Altenpflege sowie eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und weiteren Praktikumsstellen.
- 2.2 Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Bei nicht bestandener Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Bestimmungen.
- 2.3 Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt gemäß § 4 Abs.4 AltPflIG die Berufsfachschule. Zum Zwecke einer inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Berufsfachschule zusammen mit den Trägern der praktischen Ausbildung und unter Berücksichtigung der Lehrpläne (unter Beachtung der in § 1 AltPflAPrV nach Art und Umfang vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte) einen Ausbildungsplan auf.

§ 3 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

- 3.1 Der Träger verpflichtet sich, die Auszubildenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in den jeweiligen Stellen der praktischen Ausbildung einzusetzen und ihnen die Teilnahme am stundenplanmäßig vorgesehenen Unterricht an der Berufsfachschule zu ermöglichen. Den Auszubildenden ist Urlaub während den unterrichtsfreien Zeiten zu gewähren.
- 3.2 Die praktische Ausbildung soll neben den in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 AltPflIG vorgesehenen Einrichtungen auch in weiteren Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr.1 und 2 AltPflIG erfolgen (**siehe Anlage**).
Der Träger benennt der Berufsfachschule die für die einzelnen Ausbildungsabschnitte vorgesehenen Ausbildungsstätten.

- 3.3 Der Träger setzt geeignete berufspädagogisch fortgebildete Pflegefachkräfte (Praxisanleiter/innen) im Sinne von § 2 Abs. 2 AltPflAPrV i.V. mit § 1 Abs. 4 AltPflIGTräVO ein, die die Praxisanleitung der Auszubildenden wahrnehmen. Vor Beginn eines Ausbildungsjahres macht er gegenüber der Berufsfachschule Angaben darüber, inwieweit der nach § 1 der AltPflIGTräVO geforderte Personalbestand vorhanden ist. Über etwaige Veränderungen des Bestands informiert er die Berufsfachschule zum Beginn des jeweiligen Schuljahres.
- 3.4 Die in § 3 Abs. 3 genannten Personen fungieren als verantwortliche Ansprechpartner für die Vereinbarung von Schulbesuchen durch die Fachlehrkräfte der Berufsfachschule. Sie sagen zu, an mindestens zwei Schulbesuchen pro Ausbildungsjahr mitzuwirken und die Prüfungskommission der Schule bei Aufgaben in Zusammenhang mit der praktischen Prüfung zu unterstützen.

§ 4 Aufgaben der Berufsfachschule für Altenpflege

- 4.1 Die Berufsfachschule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie die Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit.
- 4.2 Die Berufsschule erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht.

§ 5 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- 5.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Auszubildenden.
- 5.2 Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen gemäß dem AltPflIG nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.
- 5.3 Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieses Vertrages wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Berufsfachschule eng zusammen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- 6.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- 6.2 Ausbildungsverhältnisse, die im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu Ende geführt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vertragsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Träger der praktischen Ausbildung

Stempel

Berufsfachschule für Altenpflege

Stempel

Datum, Unterschrift d. Verantwortlichen

Datum, Unterschrift der Schulleitung

Anlage: Übersicht „Praktische Ausbildung“